

Kommunale Mitgliedschaft in der „Allianz gegen Rechtsextremismus“

Wie weit geht die Neutralitätspflicht?

Es ist eine Frage von kaum zu unterschätzender Bedeutung: Dürfen Städte, Kreise und Gemeinden zivilgesellschaftliche Akteure wie Heimatvereine oder Sportvereine nur dann finanziell fördern, wenn sie sich parteipolitisch neutral verhalten? Oder riskieren sie die kommunale Unterstützung, wenn sie sich parteipolitisch positionieren, also zum Beispiel zu einer Podiumsdiskussion nicht die AfD, sonst aber Vertreter aller im Bundestag vertretenen Parteien einladen?

> Wilhelm Achelpöehler

Mit der Berufung auf eine dem Staat obliegende „Neutralitätspflicht“ wird von rechten Parteien und Medien die Förderung von Nichtregierungsorganisationen aller Art in Frage gestellt. Weil der Staat selbst politisch neutral sein müsse, dürfe er nicht Organisationen unterstützen, die das Neutralitätsgebot nicht beachten, so die Argumentation. Wenn der örtliche Heimatverein also seine Räumlichkeiten allen Parteien für eigene Veranstaltungen überlasse, nur nicht der AfD, dann sei er nicht mehr politisch neutral und könne nicht mehr von der Gemeinde gefördert werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch ein Urteil vom März 2026 festgestellt, dass an dieser Argumentation nichts dran ist.¹ Das ist eine erfreuliche Klarstellung für die Kommunen und ein klarer Dämpfer für AfD und Co.

Der besondere Status von Parteien

Parteien sind durch Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz besonders geschützt. Sie wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit und konkurrieren bei freien und gleichen Wahlen um die Stimmen der Wähler*innen. Dieser verfassungsrechtlich geschützte Status der Parteien gewährleistet das Recht, gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilzunehmen und zwar auf der Basis gleicher Rechte und gleicher Chancen.² Chancengleichheit im politischen Wettbewerb ist nur gegeben, wenn die Staatsorgane gegenüber den Parteien Neutralität wahren. Das Recht auf gleichberech-

tigte Teilnahme am Prozess der Meinungs- und Willensbildung wird daher regelmäßig verletzt, wenn Staatsorgane als solche zugunsten oder zulasten einer politischen Partei auf den Wahlkampf einwirken. Der Bürgermeister darf deshalb zwar in seiner Wahlwerbung unter Angabe seiner Amtsbezeichnung für seine Wiederwahl werben – aber nicht auf der Homepage der Gemeinde, also in amtlicher Funktion. Ebenso wenig darf er dort zur Wahl einer Partei aufrufen oder vor einer bestimmten Partei warnen.

Was folgt daraus für die Förderung Dritter?

Darf eine Gemeinde die Aktivitäten eines Vereins finanziell fördern, dessen Vertreter*innen eine „klare Kante gegen die AfD“ fordern oder gar Unterstützer eines „AfD-Verbotsantrags“ sind? Dürfte die Gemeinde sogar Mitglied in einem solchen Verein sein?

Auf keinen Fall, meinte die AfD und klagte gegen die Stadt Nürnberg, damit diese ihre Mitgliedschaft in der „Allianz gegen Rechtsextremismus“ beende. Dieser Vereinigung gehören 164 Kommunen sowie 365 zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen an.³

Das Rechtsproblem

Die Frage, die die Gerichte zu entscheiden hatten: Wenn die Stadt Nürnberg oder ihre Repräsentanten sich offiziell und eindeutig gegen die AfD wenden, ist das zweifellos ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht. Die AfD könnte eine

Unterlassung solcher Äußerungen verlangen. Gilt dasselbe, wenn die Stadt Nürnberg Mitglied in einem Verein ist oder diesen zum Beispiel finanziell unterstützt, dessen Vertreter sich in dieser Weise äußern?

Die Vorinstanz

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern gab der Klage der AfD statt, ließ aber die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zu. Begründung des höchsten bayerischen Verwaltungsgerichts: Ihren Bindungen an das Neutralitätsgebot könne sich die Stadt Nürnberg nicht durch eine Mitgliedschaft in einem Verein entziehen:

„Sie ist an das für alle Inhaber von Staatsgewalt geltende Verbot der offenen oder versteckten Werbung für oder gegen einzelne Parteien auch gebunden, wenn sie sich in einem Verbund mit gleichgesinnten Akteuren an die Öffentlichkeit wendet und dabei andere für sich sprechen lässt. Sie bleibt zur Neutralität auch verpflichtet, wenn ihr und den weiteren Trägern öffentlicher Gewalt keine beherrschende Stellung innerhalb der Vereinigung zukommt, wie es bei der Allianz gegen Rechtsextremismus wegen der überwiegenden Zahl gleichberechtigter zivilgesellschaftlicher Vereinsmitglieder anzunehmen ist.“⁴

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung aufgehoben und das Verfahren zurück an den Verwaltungsge-

richtshof verwiesen. Im Mittelpunkt der Entscheidung steht für das Bundesverwaltungsgericht folgende Frage: Beeinträchtigt die finanzielle Förderung eines parteipolitisch nicht neutralen Vereins in gleicher Weise das Recht der Partei auf Chancengleichheit im Wettbewerb wie eigene Äußerungen der Stadt Nürnberg?

Der juristische Anknüpfungspunkt für diese Frage ist der Umstand, dass die Stadt Nürnberg sich nicht selbst äußert; Äußerungen zur AfD machen nur die Vertreter*innen der Allianz gegen Rechtsextremismus. Diese sind nicht an die Neutralitätspflicht gebunden, denn diese Pflicht besteht nur für den Staat, nicht für Private. Die finanzielle Förderung der Stadt wirkt sich also nur mittelbar aus.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied: In Anknüpfung an seine bisherige Rechtsprechung zu mittelbaren Eingriffen⁵ steht ein solcher mittelbarer Eingriff einem Eingriff in das Recht aus Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz nur dann gleich, wenn er dasselbe Gewicht hat. Das ist der Fall, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Satzungszweck des Vereins oder der tatsächliche Hauptzweck besteht darin, der AfD im politischen Wettbewerb Nachteile zuzufügen,
- oder es wird innerhalb des Vereins lenkender Einfluss im Sinne gegen die AfD gerichteter Aktionen genommen oder solche Aktionen werden gezielt unterstützt,
- oder das Ausmaß und die Intensität der AfD-kritischen Äußerungen können dieser im politischen Wettbewerb ernsthaft Nachteile zufügen.

Auch wenn eines dieser Kriterien erfüllt ist, kann eine Mitgliedschaft der Stadt dennoch gerechtfertigt sein, weil die freiheitliche demokratische Grundordnung geschützt werden muss. Das muss die Stadt aber klar benennen – was sie in diesem Fall nicht getan hat. Daher muss nun vom Verwaltungsgerichtshof Bay-



Wehrhafte Demokratie, Beispiel Nürnberg

Foto: Kristijan Arsov / Unsplash

ern anhand der vom Bundesverwaltungsgericht genannten Kriterien geprüft werden, ob die Beeinträchtigung der AfD so schwer ist, dass sie einem unmittelbaren Verstoß der Stadt gegen die Neutralitätspflicht gleichkommt.

Konsequenzen

Das Urteil dürfte von vielen Vereinen, die eine finanzielle Förderung ihrer Gemeinde erhalten, erleichtert aufgenommen worden sein. Sie müssen nicht mehr befürchten, ihre Förderung schon deshalb zu verlieren, weil sie sich nicht politisch neutral verhalten. Denn kaum ein Verein hat die Gegnerschaft zu einer bestimmten Partei zu seinem Hauptzweck gemacht, weder in der Satzung noch tatsächlich. Aus den Entscheidungsprozessen innerhalb des Vereins halten sich die Gemeinden regelmäßig heraus. Ernsthaftige Nachteile für den Wettbewerb der

Parteien sind regelmäßig nicht zu erwarten. Und auch die Gemeinden können über die Förderung von Vereinen freier entscheiden.

-
- 1) BVerwG, Urteil vom 26. März 2026 – 8 C 3.25
 - 2) BVerfG, Urteil vom 15. Juni 2022 – 2 BvE 4/20, Rn. 72 mit weiteren Nachweisen
 - 3) Stand Mai 2026, <https://www.allianz-gegen-rechtsextremismus.de>
 - 4) BayVG, Urteil vom 14. November 2024 – 4 B 23.2005, Rn. 36
 - 5) BVerwG, Urteile vom 12. Mai 1999 – 6 C 10/98 – und 13. Dezember 1979 – 7 C 58/78

> Wilhelm Achelpöhl ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mitglied der ehrenamtlichen AKP-Redaktion und lebt in Münster.